

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Benin vom 14. Juni 1978
vom 2. Februar 1981**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin (GBl. II 1979 Nr. 1 S. 8) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 21. Februar 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Syrischen Arabischen Republik vom 15. Juli 1978
vom 2. Februar 1981**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik (GBl. II 1979 Nr. 1 S. 22) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 Absatz 1 am 18. Februar 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Dritte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention über den
internationalen Warentransport mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 12. Februar 1981**

In den Anlagen 1 und 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1980 für alle

¹2. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 30)

Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Februar 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)
vom 14. November 1975**

Änderungen der Anlagen 1 und 6 der Konvention

Die Anlage 1 Regel 10 (c) der TIR-Konvention, 1975, lautet infolge Streichung des einleitenden Satzteiles

„Wenn der Raum nicht ausreicht, um alle beförderten Waren im Warenmanifest aufzuführen“

folgendermaßen:

„Den Abschnitten können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigefügt werden.“

Alle Abschnitte müssen dann jedoch folgende Angaben enthalten:

- i) Anzahl der Zusatzblätter (Feld 10),
- ii) Anzahl der Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 11 bis 13).“

In die Anlage 6 der TIR-Konvention, 1975, wird nach Ziffer 0.45 eine neue erläuternde Bemerkung eingefügt, die wie folgt lautet:

„1 Anlage 1

1.10 (c) Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR
— dem Warenmanifest beigefügte Ladelisten

Nr. 10 (c) der Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR läßt die Verwendung von Ladelisten als Anlage zum Carnet TIR selbst dann zu, wenn an sich ausreichend Raum vorhanden wäre, um alle beförderten Waren im Manifest aufzuführen. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Ladelisten alle im Warenmanifest geforderten Angaben in leserlicher und deutlich erkennbarer Form enthalten und alle anderen Festlegungen der Regel 10 (c) eingehalten werden.“

**Customs Convention
on the International Transport of Goods
Under Cover of TIR Carnets (TIR Convention)
of 14 November 1975**

Amendments to Annexes 1 and 6 to the Convention

Due to the deletion of the introductory phrase

“When there is not enough space in the manifest to enter all the goods carried,”